

Satzung

der Arbeitsgemeinschaft der Verleger und Hersteller von Glückwunschkarten (A.V.G.)

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.04.1989 mit Änderungen vom 15.04.1991, 06.04.1992 und 23.04.96.

§ 1

Rechtsform und Dauer.

1. Die „Arbeitsgemeinschaft der Verleger und Hersteller von Glückwunschkarten“ (AVG) ist ein freiwilliger, fachlicher Zusammenschluß der Verleger und Hersteller von Glückwunschkarten in Form eines nicht rechtsfähigen Vereins.
2. Die Dauer des Zusammenschlusses ist unbeschränkt. Der Zeitpunkt der Auflösung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 2

Sitz und Geschäftsjahr.

1. Die AVG hat ihren Sitz in München.
2. Das Geschäftsjahr der AVG ist das Kalenderjahr.

§ 3

Aufgaben

1. Aufgabe der AVG ist es, die Interessen der gesamten Branche der Verleger und Hersteller von Glückwunschkarten in der Bundesrepublik Deutschland zu wahren und im Rahmen des allgemeinwirtschaftlichen Aufgabenbereiches und der gesetzlichen Bestimmungen zu unterstützen. Sie vertritt die Interessen der Branche bei Behörden und Wirtschaftsorganisationen.
2. Die Mitglieder werden im Rahmen der Wahrung der allgemeinen wirtschaftlichen Interessen der Branche unterrichtet und beraten.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Die AVG verfolgt keine vermögensbildenden oder politischen Zwecke.
4. Die AVG kann gemeinschaftliche Werbemaßnahmen durchführen. Art und Umfang sowie die notwendigen Kostenumlagen werden von den Mitgliedern beschlossen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zur AVG kann von Firmen beantragt werden, die
 - a) Glückwunschkarten herstellen und/oder verlegen
 - b) in das Handelsregister eingetragen sind
 - c) ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben
 - d) länger als 2 Jahre in der Branche tätig sind und in den letzten beiden Geschäftsjahren jeweils
 - e) mindestens 1 Mill. DM Umsatz in Glückwunschkarten erzielt haben.
2. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorsitzenden der AVG zu richten. Dieser kann einen Treuhänder beauftragen, die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen nach Ziffer 1 zu prüfen. Die Aufnahmeanträge und der Bericht des Treuhänders werden vom Vorsitzenden mit dem Vorstand beraten und sodann der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch Beschluß der Mitgliederversammlung.
4. Mit der Aufnahme erkennt jede Firma die Satzung und die bei ihrer Aufnahme gültigen Beschlüsse verbindlich an.
5. Firmen mit Sitz im Ausland können dem Verein auf Antrag zu den gleichen Bedingungen beitreten.

§ 5

Beiträge

1. Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Für beschlossene Gemeinschaftsaufgaben erstatten die Mitglieder die tatsächlich entstehenden Kosten entsprechend der vom Treuhänder vorgenommenen Aufteilung.
Als Verteilungsschlüssel ist der dem Treuhänder vertraulich mitzuteilende Vorjahrsumsatz für Bildpostkarten, Glückwunschkarten, Trauerkarten, Humorkarten, Tischkarten, Anhänger, Grußkarten, Mehrstückpackungen und Boxen maßgebend.

§ 6

Rechte und Pflichten.

1. Alle Mitglieder
 - a) haben gleiche Rechte,
 - b) sind berechtigt, von der AVG Auskünfte, Rat und Beistand in allen die Branche betreffenden Fragen zu verlangen,
 - c) können Anträge bei der Mitgliederversammlung stellen.
2. Jedes Mitglied kann in den Vorstand oder in die Ausschüsse gewählt werden.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) der AVG in der Erreichung ihrer Ziele beizustehen,
 - b) die Satzung einzuhalten und im Rahmen dieser Satzung getroffene Beschlüsse durchzuführen.
 - c) über Verhandlungen innerhalb der AVG Stillschweigen zu bewahren, sofern es sich nicht um offizielle Mitteilungen handelt.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der AVG endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluß.

zu a: Der Austritt kann erfolgen durch Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten an den Vorsitzenden.

zu b: Der Ausschluß erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit der festgelegten Mehrheit.
2. Der Ausschluß eines Mitglieds kann vom Vorstand vorgeschlagen werden, wenn ein Mitglied den ihn durch die Satzung auferlegten Verpflichtungen oder satzungsgemäßen Beschlüssen der Mitgliederversammlung nicht nachkommt oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen der AVG oder seiner Organe gröblich zu schädigen. Der Beschluß des Ausschlusses eines Mitgliedes wird mit der Zustellung eines eingeschriebenen Briefes an das Mitglied wirksam. Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
3. Durch den Austritt oder Ausschluß gehen alle Rechte aus der Mitgliedschaft verloren.

§ 8

Organe.

Die AVG hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Ausschüsse.

Sie können auf Beschluß der Mitgliederversammlung nach Bedarf eingesetzt werden.

§ 9

Mitgliederversammlung.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, weitere können vom Vorstand einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder es unter Angabe von Gründen und der gewünschten Tagesordnung verlangt oder der Vorstand es für erforderlich hält.
2. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können während der Sitzung festgestellt werden. Über die Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse und Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen oder durch Vollmacht vertreten ist.

§10

Aufgaben der Mitgliederversammlung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Beratung und Beschlußfassung über alle Maßnahmen, die von grundlegender Bedeutung für die Ziele der AVG sind
2. Beschlußfassung über Beiträge und Umlagen
3. Satzungsänderungen
4. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
5. Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse
6. Auflösung der AVG.

§ 11

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung.

1. In der Mitgliederversammlung hat jede anwesende oder vertretene Mitgliedsfirma eine Stimme. Jede anwesende Firma kann zwei abwesende Firmen vertreten. Die Vertretungsvollmachten sind bei Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden zu übergeben.
2. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen oder durch Vollmacht vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder gefaßt.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung der AVG erfordern eine Mehrheit von ¾ der anwesenden oder vertretenden Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muß.
5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim. Ein anderer Abstimmungsmodus kann einstimmig beschlossen werden.

§ 12

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter unterzeichnet werden muß. Abschriften sind allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand der AVG besteht aus vier Mitgliedern: dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie zwei weiteren Mitgliedern. Er ist von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre zu wählen und bleibt jeweils bis zu erfolgenden Neuwahlen im Amt.
2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter können jederzeit mit einer Frist von acht Wochen ihr Amt niederlegen. Der dann verbleibende Vorsitzende oder Stellvertreter muß sein Amt bis zu den Neuwahlen ausüben.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes.

1. Dem Vorstand obliegt die allgemeine Leitung der AVG und die Vorbereitung derjenigen Maßnahmen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollten, sowie die Repräsentanz der AVG in der Öffentlichkeit.
2. Die Berufung des Geschäftsführers obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 15

Ausschüsse.

1. Jeder Ausschuß besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt werden, wobei mindestens 1 Mitglied wiedergewählt werden soll.
2. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher mit einfacher Mehrheit.
3. Eine Ausschußsitzung ist von seinem Sprecher einzuberufen, wenn dies mindestens 2 Ausschußmitglieder wünschen.
4. Alle Mitglieder können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

§ 16

Aufgaben und Pflichten der Ausschüsse.

Die Ausschüsse haben die Aufgabe, zu von der Mitgliederversammlung überwiesenen Problemen Lösungen zu erarbeiten und der AVG zur Beschlußfassung vorzutragen. Darüber hinaus sollen sie die Mitgliederversammlung über aktuelle Probleme und Tendenzen in ihrem Aufgabenbereich informieren. Beschlüsse in den Ausschüssen werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Die Ausschüsse haben nur AVG-interne Funktion und dürfen mit Problemlösungen nicht an die Öffentlichkeit treten, soweit dies die Mitgliederversammlung im Einzelfall nicht anders beschließt.

§ 17

Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt mit dem Tage in Kraft, an dem sie von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.